

Verhandlungsschrift

Nr. 5/2008

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lengau am Freitag, den 12.09.2008.

Sitzungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Salzburger Straße 9

Anwesende:

1. Bürgermeister	Rippl	Erich
2. Vizebürgermeister	Weichenberger	Johann
3. Vizebürgermeister	Muigg	Martin
4. Gemeindevorstand	Pendelin	Erika
5. Gemeindevorstand	Weber	Michael
6. Gemeindevorstand	Schinwald	Josef
7. Gemeinderat	Reitsamer	Robert
8. Gemeinderat	Weinberger	Herbert
9. Gemeinderat	Altmann	Anna
10. Gemeinderat	Mayer	Johann
11. Gemeinderat	Klinger	Martin
12. Gemeinderat	Voggenberger	Franz
13. Gemeinderat	Standl	Franz
14. Gemeinderat	Bauer	Franz
15. Gemeinderat	Linnerth	Hans
16. Gemeinderat	Sutter	Ann
17. Gemeinderat	Winkelmeier	Johann
18. Gemeinderat	Ofenböck	Thomas
19. Gemeinderat	Fuchs	Walter
20. GREM	Hager	Johann (f. GV Schwaiger Wolfgang)
21. GREM	Erhart	Michaela (f. GR Staffl Michaela)
22. GREM	Pendelin	Hermann (f. GR Mayer Helmut)
23. GREM	Pommer	Josef (f. GR Anzinger Bernhard)
24. GREM	Winkelmeier	Jakob (f. GR Schober Johann)
25. GREM	Winkelmeier	Alfred (f. GR Brandstötter Alois)

Es fehlen:

GV Schwaiger Wolfgang (entschuldigt) – dafür GREM Hager Johann
GR Mayer Helmut (entschuldigt) – dafür GREM Pendelin Hermann
GR Staffl Michaela (entschuldigt) – dafür GREM Erhart Michaela
GR Anzinger Bernhard (entschuldigt) – dafür GREM Pommer Josef
GR Schober Johann (entschuldigt) – dafür GREM Winkelmeier Jakob
GR Winkelmeier Alfred (entschuldigt) – dafür GREM Brandstötter Alois

Der BM stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde,
2. die Verständigung hierzu (**ANLAGE 1**) rechtzeitig und schriftlich an alle Mitglieder ergangen ist und der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist. Die Zustellung erfolgte gemäß vorliegendem Zustellnachweis (**ANLAGE 2**) an alle Mitglieder des Gemeinderates und die Kundmachung (**ANLAGE 3**) gemäß § 53 Abs. 4 O.ö. GemO 1990 am 06.05.2008 durch Anschlag an der Amtstafel erfolgte,
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der BM weist darauf hin, dass das Sitzungsprotokoll der GR-Sitzung Nr. 4 vom 26.06.2008 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der

Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Zum Schriftführer für diese Sitzung wird Herbert Nagl bestimmt.

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr

Folgende Ersatzmitglieder werden durch den BM angelobt:

-x-

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt der BM die Punkte 5, 11 – Umwidmung „Moser“, „Feldbacher“ und „Riedel“ und Punkt 13 – Grundankauf Stockhammer von der Tagesordnung ab.

Weiters informiert der BM, dass ein Dringlichkeitsantrag (**ANLAGE 4**) vorliegt und stellt den

A n t r a g

den Dringlichkeitsantrag über die Durchführung von Ehrungen für Vereinsfunktionäre am Ende der heutigen Tagesordnung zu behandeln

Abstimmung durch Handerheben; Abstimmungsergebnis: 25 Ja

Beschluss

Der Antrag des BM wurde einstimmig genehmigt.

Bei der heutigen Sitzung wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Projekt „RUNNERS FUN“ ein Konzept für Nordic Walking- und Laufstrecken
2. Vergabe von Aufträgen für den Dorfplatz Schneegattern
3. Betreubares Wohnen in Schneegattern auf den GSt.der Schneegatterer Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft – Fassung eines Grundsatzbeschlusses
4. Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Altenheimes in der Gemeinde Lengau
5. Genehmigung des Optionsvertrages mit der Diözese Linz
6. Finanzierungsplan VS- und HS-Sanierung 3. Etappe – 3. Bauabschnitt
7. Finanzierungsplan Geh- und Radwegerrichtung an der B 147 (Ameisberg)
8. Genehmigung des Optionsvertrages über den Abschluss eines verbücherungsfähigen Servitutsvertrages für die Speicherleitung Zagling – Auerbach
9. Änderung der Gebührenordnung für Krabbelstube aufgrund der Vorgaben des Landes OÖ
10. Kofler Johann und Annemarie – Berufungsentscheidung
11. Raumordnungsangelegenheiten (Moser Franz – ASZ-Erweiterung und Bauhof, Heinzl Johann, Satzinger, Holzinger, Schön, Riedel, Feldbacher)
12. Kaufvertrag Moser Franz
13. Grundankäufe (Stockhammer Marianne, Lettner Georg, Kelemen Helga)
14. Entscheidung über die Übernahme der neuen Friedhofszufahrt in Friedburg in das Öffentliche Gut – Straßen und Wege
15. Entscheidung über die Übernahme der Verlängerung Parkstraße in das Öffentliche Gut-Straßen und Wege
16. Beschluss für die Sanierung der Hainbachbrücke an der Galgenholzer Gemeindestraße (Gh. Ledl)
17. Nachbesetzung Albert Thür (Bauausschuss)
18. Änderung der Kanalgebührenordnung
19. Allfälliges

TAGESORDNUNG, BERATUNG UND BESCHLÜSSE

1. Projekt „RUNNERS FUN“ ein Konzept für Nordic Walking- und Laufstrecken

Der BM begrüßt Herrn Falb Adolf und Ing. Erich Stütz und zieht sie als fachkundige Personen zu diesem Tagesordnungspunkt bei.

Der BM verweist auf das Angebot der Fa. Runnersfun Consulting GmbH, 4810 Gmunden (**ANLAGE 5**), über die Errichtung eines Nordic Walking- und Running Park, welches den Fraktionen zugegangen ist. Durch Ing. Stütz und Dir. Falb wurden gemeinsam mit der Fa. Runnersfun verschiedene Strecken ausgearbeitet. Er ruft in Erinnerung, dass diese Angelegenheit bereits in der Sitzung des Ausschusses für Kultur-, Vereine und Sport am 07.07.2008 vorberaten wurde und dabei keine Entscheidung getroffen werden konnte.

GV Weber berichtet über die Vorberatung im Ausschuss. Er stellt folgenden Gegenantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für Sportinitiativen im speziellen Lauf- und Walking-Kurse der Vereine und Institutionen wie SV Lengau, Gesunde Gemeinde, Volkshochschule usw. für das Jahr 2009 €2.000.— zur Verfügung gestellt werden.

Er erachtet geführte Laufstrecken in der Gemeinde für Touristen als nicht notwendig.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

die Fa. Runnersfun Consulting GmbH, 4810 Gmunden mit der Errichtung des Nordic Walking- & Running Park „Friedburg – Lengau – Schneegattern“ entsprechend dem Angebot vom 04.07.2008 zu beauftragen (Kostenaufwand €10.000.— excl. MWSt)

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 16 Ja
8 Nein (ÖVP Fraktion ohne VBM Muigg)
1 Enthaltungen (VBM Muigg)

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

2. Vergabe von Aufträgen für den Dorfplatz Schneegattern

Der BM begrüßt Ing. Iwantscheff und zieht ihn als sachkundige Person zu diesem Tagesordnungspunkt bei.

Der BM ruft in Erinnerung, dass in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen wurde den Dorfplatz Schneegattern herzustellen entsprechend der Ausschreibung von Herrn Iwantscheff und der Bearbeitung durch den Ausschuss. (**ANLAGE 6**) Es hat zu diesem Thema eine Präsentation am 28.08.2008 im Volksheim Schneegattern gegeben. In der Zwischenzeit wurde eine Ausschreibung für Außenanlagen, Fertigteile und Baumeisterarbeiten durchgeführt. Die eingelangten Angebote wurden den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Durch das Büro Iwantscheff wurde eine Ausschreibung für die erforderlichen Bauarbeiten durchgeführt wobei folgende Angebote abgegeben wurden:

a) Außenanlagen:

STRABAG	€154.768,10
ERDBAU	€149.274,83
FRITZ	€156.795,80

Einzelne Positionen Erdarbeiten wurden massenreduziert, die Erdarbeiten für die Gehsteige wurden auf Null gesetzt, die Gruppe 01 Baustellengemeinkosten ist LV Baumeisterarbeiten enthalten, die Positionen für Kanalisierung mit 150 mm Durchmesser werden nicht benötigt, die Gruppe der Regieleistungen wurde auf Null gestellt. Dadurch ergibt sich folgende Reihung:

STRABAG	€ 76.358,16 (excl. MWSt)
FRITZ	€ 78.196,99 (excl. MWSt)
ERDBAU	€ 79.964,83 (excl. MWSt)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

die Fa. STRABAG mit den Arbeiten für die Außenanlagen im verringerten Ausmaß zu beauftragen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 14 Ja (SPÖ, FPÖ, BWG außer GR Ofenböck und GREM Hager)
10 Nein (ÖVP + GR Ofenböck)
1 Enthaltung (GREM Hager)

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

b) Baumeisterarbeiten:

TFM	€ 24.558,23
STRABAG	€ 46.191,35

Die Position Fundamentbeton wurde reduziert, die monolithische Bodenplatte (Rampe) auf Null gesetzt, die Gruppe der Regieleistungen wurde auf Null gestellt. Dadurch ergibt sich folgende Reihung:

TFM	€ 11.701,10 (excl. MWSt)
STRABAG	€ 28.020,68 (excl. MWSt)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

die Fa. STRABAG mit den Arbeiten für die Baumeisterarbeiten im verringerten Ausmaß zu beauftragen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 14 Ja (SPÖ, FPÖ, BWG außer GR Ofenböck und GREM Hager)
10 Nein (ÖVP + GR Ofenböck)
1 Enthaltung (GREM Hager)

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

c) Fertigteile:

STRABAG	€ 94.620,11
BF	€ 84.323,72

Die Positionen Wandplatten und Bewehrung wurden reduziert, die Positionen „Einbauteile“ wurden teilw. auf null gesetzt, die Position „Strukturbeton“ ist entfallen, die Gruppe der Regieleistungen wurde auf null gestellt.

Dadurch ergibt sich folgende Reihung:

BF	€48.106,37 (excl. MWSt)
STRABAG	€54.567,69 (excl. MWSt)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

die Fa. BF mit den Arbeiten für die Fertigteile im verringerten Ausmaß zu beauftragen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 14 Ja (SPÖ, FPÖ, BWG außer GR Ofenböck und GREM Hager)
10 Nein (ÖVP + GR Ofenböck)
1 Enthaltung (GREM Hager)

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

3. Betreubares Wohnen in Schneegattern auf den Gst. der Schneegatterer Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft – Fassung eines Grundsatzbeschlusses

Der BM informiert, dass die Schneegatterer Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft die Wohnhäuser Volksheimstraße 1, 3 und 5 abbrechen will. Die Schneegatterer Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft ist bereit eine Anlage für betreubares Wohnen zu errichten. Die seitens des Amtes der o.ö. Landesregierung geforderten Interessenten sind vorhanden und wurden bereits dem Land bekannt gegeben. (**ANLAGE 7**) Bei einer Bedarfserhebung wurde in Lengau nicht die erforderliche Anzahl an Interessenten gefunden. In Schneegattern gibt es viele Mietwohnungen, die nicht behindertengerecht ausgestattet sind. Er regt eine Einbeziehung in das Seniorenkonzept an.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Anlage für betreubares Wohnen auf Gst.Nr. 853/30, KG Krenwald, zu fassen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

4. Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Altenheimes in der Gemeinde Lengau

Der BM informiert, dass laut Aussage LR Ackerl im Bezirk Braunau zwei bis drei zusätzliche Alten- und Pflegeheime errichtet werden sollen. (**ANLAGE 8**) Im Zuge der Sanierung des Alten- und Pflegeheimes Mattighofen kommt es zu einer Reduzierung der Plätze und daher ist ein zusätzliches Alten- und Pflegeheim im Süden des Bezirkes vorgesehen. Bürger der Gemeinde Lengau sind derzeit in sieben verschiedenen Alten- und Pflegeheimen untergebracht. Er hat zu diesem Zweck bereits Verhandlungen mit der Diözese Linz über den Ankauf eines Grundstückes für die Errichtung dieses Heimes neben der Anlage für betreubares Wohnen in Friedburg geführt. In Ostermiething soll ein neues Heim errichtet werden. Er erachtet es als eine reelle Chance ein Alten- und Pflegeheim für ca. 50 Personen zu bekommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Altenheimes in der Gemeinde Lengau zu fassen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

5. Genehmigung des Optionsvertrages mit der Diözese Linz

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung durch den BM abgesetzt.

BM Rippl erläutert, dass es eine Vorsprache mit GV Josef Schinwald bei der Diözese Linz, Frau Dr. Kastner, gegeben hat. Es hat dabei eine Einigung auf einen Preis von €48.-- / m² gegeben hat. Es wurde ein Kauf- bzw. Optionsvertrag im April retourniert. Am 22.07.2008, am 14.08.2008, 18.08.2008 und 28.08.2008 wurde durch ihn urgiert. Am 11.09.2008 kam ein Schreiben mit Änderungswünschen. Daher wurde dieser Tagesordnungspunkt von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

6. Finanzierungsplan VS- und HS-Sanierung 3. Etappe – 3. Bauabschnitt

Der BM informiert, dass durch das Land Oberösterreich mit Schreiben vom 03.07.2008, Zl. IKD(Gem)-311021/508-2008-Rei (**ANLAGE 9**) der Finanzierungsplan für die Volks- und Hauptschulsanierung Friedburg (3. Etappe – 3. Bauabschnitt) geändert wurde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

folgenden Finanzierungsplan zu genehmigen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	157.921	45.000	45.000	45.000	45.000	337.921
Landeszuschuss	250.000	50.000		150.000	150.000	600.000
BZ-Schulbau	250.000	50.000		150.000	150.000	600.000
Summe in Euro	657.921	145.000	45.000	345.000	345.000	1,537.921

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

7. Finanzierungsplan Geh- und Radwegerrichtung an der B 147 (Ameisberg)

Der BM informiert, dass durch das Land Oberösterreich mit Schreiben vom 07.07.2008, Zl. IKD(Gem)-311021/502-2008-Rei (**ANLAGE 10**) der Finanzierungsplan für die Geh- und Radwegerrichtung an der B 147 (Ameisberg) festgelegt wurde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

folgenden Finanzierungsplan zu genehmigen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	17.719	6.940				24.659
Landeszuschuss – Straßenbau		140.000				140.000
Landeszuschuss - Verkehrssicherheit		70.000				70.000
Bedarfszuweisung		50.000				50.000
Summe in Euro	17.719	266.940				284.659

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

8. Genehmigung des Optionsvertrages über den Abschluss eines verbücheringfähigen Servitutsvertrages für die Speicherleitung Zagling – Auerbach

Der BM gibt bekannt dass durch die RAG eine Erdgashochdruckleitung durch das Gebiet der Gemeinde Lengau für die Verbindung von Speicherstätten errichtet werden soll. Dabei kommt es zu mehreren Kreuzungen mit öffentlichem Gut der Gemeinde Lengau. Der Optionsvertrag und die Lagepläne wurden den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Laut Auskunft der Bezirksbauernkammer haben alle betroffenen Grundeigentümer in der Gemeinde Lengau zugestimmt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

den vorliegenden Optionsvertrag mit der RAG (**ANLAGE 11**) derzeit nicht zu genehmigen und eine Vorstellung der geplanten Maßnahmen im Zukunftsausschuss zu verlangen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

9. Änderung der Gebührenordnung für Krabbelstube aufgrund der Vorgaben des Landes OÖ

Der BM gibt bekannt, dass durch die Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der o.ö. Landesregierung beschlossen wurde eine Novelle bei der Elternbeitragsverordnung vorzunehmen. Ein Entwurf (**ANLAGE 12**) der geänderten Tarifordnung wurde den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

folgende Gebührenordnung zu beschließen:

Gemeindeamt Lengau

Salzburger Straße 9

5211 Friedburg

Zl.: Schul-240-0/2007-NI

Friedburg, 12.09.2008

Bearbeiter: Hr. Nagl

Tel.Nr.: 07746/2202

Telefax: 07746/2202-4

e-mail: nagl.herbert@lengau.ooe.gv.at

DVR. 0059935

Elternbeitragsordnung Krabbelstube, Schneegattern

K u n d m a c h u n g

Auf Grund § 11 der Elternbeitragsverordnung 2007 wird folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 1 Elternbeitragsverordnung 2007 ist das aktuelle Monatseinkommen nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 1 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation

während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum ersten Monatsende nach Eintritt des Kindes nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt.

(2) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(3) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Krabbelstubenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

(4) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt, wenn es die Landesregierung verordnet, jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 3 Mindestbeitrag

(1) Der Mindestbeitrag in Krabbelstuben beträgt 43 Euro.

(2) Der Mindestbeitrag gemäß § 3 Elternbeitragsverordnung 2007 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Geschwisterabschläge

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100% festgesetzt.

(2) Der Geschwisterabschlag wird vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100%) berechnet.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages

(1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung wird mit €150 festgelegt.

(2) Der Elternbeitrag für

a) halbtägige Inanspruchnahme (7.30 bis 12.30 Uhr) beträgt 3,6 % der Berechnungsgrundlage, jedoch mindestens 43 Euro und wird mit 100 % bewertet.

b) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von 7:30 bis 13:30 wird mit 115 % festgelegt.

c) Der Elternbeitrag für die ganztägige Inanspruchnahme wird mit 133 % festgelegt.

(3) Für den Krabbelstubenbesuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für - 2 Tage festgesetzt, der 60% vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 6 Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 Euro pro Essensportion verrechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1.September 2008 in Kraft.

Der Bürgermeister
Erich Rippl

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

10. Kofler Johann und Annemarie – Berufungsentscheidung

Der BM übergibt wegen Befangenheit den Vorsitz an VBM Weichenberger. Dieser informiert, dass der letzte Bescheid des Gemeinderates aufgehoben wurde, da nicht gemäß § 49 o.ö. Bauordnung (konsenslose Bauten) vorgegangen wurde, sondern der Bescheid sich auf die Bestimmungen des o.ö. Straßengesetzes stützte.

Durch das Gemeindeamt wurde diesbezüglich ein neuer Bescheidentwurf ausgearbeitet, welcher den Fraktionen zur Verfügung gestellt wurde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der VBM den

A n t r a g

folgenden Bescheid zu beschließen:

Gemeindeamt Lengau

Salzburger Straße 9

5211 Friedburg

Zl.: Bau-131-0/2008-NI

Friedburg, 15.09.2008

Bearbeiter: Hr. Nagl

Tel.Nr.: 07746/2202

Telefax: 07746/2202-4

e-mail: nagl.herbert@lengau.ooe.gv.at

DVR. 0059935

Herrn und Frau
Kofler Johann und Annemarie

Baierberg 1
5211 Friedburg

vertreten durch
Dr. Manfred Lirk und DDr. Karl Robert Hiebl
Rechtsanwälte und Strafverteidiger
Stadtplatz 50/2
5280 Braunau am Inn

**Einfriedung entlang der öffentlichen
Straße (Güterweg Baierberg) – Berufungsentscheidung**

B e s c h e i d

Mit Bescheid des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 26.05.2008, Zl. IKD(BauR)-013872/2-2008-Sa/Vi, wurde der Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Lengau vom 20.02.2008 aufgehoben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lengau hat sich in seiner Sitzung am 12.09.2008 erneut mit dieser Angelegenheit befasst und es ergeht folgender

S p r u c h

Gemäß § 49 Abs. 6 O.ö. BauO 1994 ist der rechtmäßige Zustand gemäß § 29 Abs. 2 Z. 2 o.ö. BauTG (gegen Verkehrsflächen sowie im Vorgartenbereich gegen Nachbargrundgrenzen bis zu einer Tiefe von 2 m von der Straßengrundgrenze darf die Einfriedung nicht als geschlossene Mauern, Planken oder in ähnlicher undurchsichtiger Bauweise ausgeführt werden; der massive Sockel solcher Einfriedungen darf höchstens 60 cm hoch sein.) bis spätestens **30.11.2008** herzustellen.

B e g r ü n d u n g

In der Entscheidung des Amtes der o.ö. Landesregierung wurde beanstandet, dass verabsäumt wurde, den Bescheid auf § 49 Abs. 6 o.ö. BauO 1994 zu stützen und die Herstellung der Einfriedung entsprechend den § 29 Abs. 2 o.ö. BauTG hätte aufgetragen werden müssen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich beim Gemeindeamt Lengau, Salzburger Straße 9, 5211 Friedburg, oder bei der o.ö. Landesregierung, Vorstellung einbringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:

(Erich Rippl)

Zur Kenntnis:

Kofler Johann und Annemarie, Baierberg 1, 5211 Friedburg

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 22 Ja
3 Enthaltung (BM Rippl wegen Befangenheit,
VBM Muigg, GV Weber)

B e s c h l u ß

Der Antrag des VBM wird mehrheitlich genehmigt.

VBM Weichenberger übergibt den Vorsitz an den BM.

11. Raumordnungsangelegenheiten (Moser Franz – ASZ- Erweiterung und Bauhof, Heinzl Johann, Satzinger, Holzinger, Schön, Riedel, Feldbacher)

BM Rippl übergibt den Vorsitz an VBM Muigg.

- Moser Franz – ASZ- Erweiterung und Bauhof
Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

- Heinzl Johann, Heiligenstatt 20, 5211 Friedburg: Gst.Nr. 1570/1, KG Heiligenstatt, 1.650 m² - Umwidmung von Grünland auf Wohngebiet/Einleitung des Verfahrens

Der VBM informiert, dass diese Angelegenheit im Bauausschuss vorberaten wurde und dabei dem Gemeinderat die Einleitung eines Verfahrens empfohlen wurde. Er schlägt eine Verbreiterung der Heiligenstätter Gemeindestaße vor.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der VBM den

A n t r a g

Ein Verfahren zur Umwidmung des Grundstückes 1570/1, KG Heiligenstatt, im Ausmaß von 1.650 m² von Grünland auf Wohngebiet einzuleiten.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des VBM wird einstimmig genehmigt.

- Satzinger Erwin, Bahnhofstraße., 5211 Friedburg, Gst.Nr. 3000, KG Lengau, 794 m² - Umwidmung von Bahngrund auf MB/Einleitung des Verfahrens

Der VBM informiert, dass diese Angelegenheit im Bauausschuss vorberaten wurde und dabei dem Gemeinderat die Einleitung eines Verfahrens empfohlen wurde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der VBM den

A n t r a g

Ein Verfahren zur Umwidmung des Grundstückes 3000, KG Lengau, im Ausmaß von 794 m² von Bahngrund auf MB einzuleiten.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des VBM wird einstimmig genehmigt.

- Holzinger Christian, St. Ulrich 19, 5211 Friedburg, Gst.Nr. 458/1 und 470/8, KG Krenwald, Teilfläche mit ca. 10.600 m² - Umwidmung von Grünland auf Wohngebiet/Beschluss einer Verordnung

Der VBM informiert, dass diese Angelegenheit im Bauausschuss vorberaten wurde und dabei dem Gemeinderat die Umwidmung empfohlen wurde, sofern eine Einigung über den Erwerb einer Grundfläche zustande kommt.

BM Rippl informiert, dass auch in der Gemeinde überlegt wurde dieses Grundstück anzukaufen und an Jungfamilien zur Verfügung zu stellen. Die Wahl auf die Nummer 11 ist deshalb gefallen um eine Retension zu ermöglichen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der VBM den

A n t r a g

Der Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 458/1 und 470/8, KG Krenwald, im Ausmaß von 10.600 m² von Grünland auf Wohngebiet zuzustimmen, sofern eine Straßenverbindung zum Feldweg geschaffen werden kann und eine schriftliche Einigung mit Frau Stockhammer über die Straßenverbindung vorgelegt wird.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 21 Ja (SPÖ, ÖVP, FPÖ, GR Linnerth)
4 Enthaltungen (BWG ohne GR Linnerth)

B e s c h l u ß

Der Antrag des VBM wird mehrheitlich genehmigt.

Der VBM stellt folgenden

Z u s a t z a n t r a g

Eine Fläche von ca. 500 m² im Bereich Grundstück 11 zu einem Preis von € 22.—pro m² anzukaufen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 21 Ja (SPÖ, ÖVP, FPÖ, GR Linnerth)
4 Enthaltungen (BWG ohne GR Linnerth)

B e s c h l u ß

Der Antrag des VBM wird mehrheitlich genehmigt.

- Schön Anton, Untererb 32, 5211 Friedburg, Gst.Nr. 58/2, KG Friedburg, 800 m² - Umwidmung von Grünland auf Wohngebiet

Der VBM informiert, dass diese Angelegenheit im Bauausschuss vorberaten wurde und dabei dem Gemeinderat die Umwidmung empfohlen wurde, sofern die Weiterführung des Steinweges geklärt ist. Lt. E-Mail von Ing. Freudenthaler ist die Einbindung einer öffentlichen Straße im Bereich der Grundgrenze der Gst. Nr. 58 und 60 möglich, wobei er allerdings auf die Problematik einer derartigen Einmündung in die L 508 hinweist.

BM Rippl spricht sich für eine Weiterführung des Steinweges entlang des geplanten Altenheimes zur Baierbergstraße aus. Die Möglichkeit eine öffentliche Straße in die L 508 einzubinden besteht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der VBM den

A n t r a g

Das Gst.Nr. 58/2, KG Friedburg, im Ausmaß von 800 m² von Grünland auf Wohngebiet umzuwidmen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des VBM wird einstimmig genehmigt.

- Fa. Riedel, Kobernaußeraldstraße 25, 5212 Schneegattern
Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

- Fa. Feldbacher, Untererb 25, 5211 Friedburg
Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

VBM Muigg übergibt den Vorsitz an BM Rippl

12. Kaufvertrag Moser Franz

Der BM ruft in Erinnerung, dass ein Entwurf des Kaufvertrages (**ANLAGE 13**) mit Herrn Moser für den Ankauf einer Fläche von ca. 2.500 m² aus dem Gst.Nr. 78, KG Friedburg, für die Erweiterung des Altstoffsammelzentrums und des Gemeindebauhofes den Fraktionen zugegangen ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

Den vorliegenden Kaufvertrag mit Herrn Franz Moser zu genehmigen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

13. Grundankäufe (Stockhammer Marianne, Lettner Georg, Kelemen Helga)

- Stockhammer Marianne, Rieder Hauptstraße 12, 5212 Schneegattern
Wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

- Lettner Georg, Obererb 2, 5212 Schneegattern

Der BM informiert, dass im Zuge der Asphaltierung der Mehrntalstraße im Bereich des Wohnhauses Mittererb 14 (Nöbauer) festgestellt wurde, dass auch Teilflächen des angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstückes von Herrn Georg Lettner bereits als Straße genutzt wurden.

Durch Frau DI Charvat wurde am 10.09.2008 eine Vermessung durchgeführt und dabei das tatsächliche Ausmaß der Straße eingemessen. Dabei ergibt sich ein Flächenbedarf von 169 m².

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

Eine Fläche im Ausmaß von 169 m² zu einem Preis von €7.-- / m² von Herrn Georg Lettner einzulösen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

➤ Kelemen Helga, Alter Markt 32, 5211 Friedburg (ANLAGE 14)

Der BM ruft in Erinnerung, dass bereits bei einer Bereisung des Bauausschusses eine Verbreiterung der Parkstraße im Bereich des Gst.Nr. 619/6, KG Krenwald, angeregt wurde.

In der Zwischenzeit wurde mit Frau Kelemen dahingehend eine Einigung erzielt, dass sie für die Verbreiterung der Parkstraße eine Fläche von 197 m² zu einem Preis von € 35.— zur Verfügung stellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

Eine Fläche im Ausmaß von max. 197 m² (das genaue Ausmaß wird nach Straßenherstellung festgelegt) zu einem Preis von €35.-- / m² von Frau Kelemen Helga einzulösen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

14. Entscheidung über die Übernahme der neuen Friedhofszufahrt in Friedburg in das Öffentliche Gut – Straßen und Wege

Der BM gibt bekannt, dass durch die Gemeinde die neue Zufahrt zum Friedhof Friedburg asphaltiert wurde. Die Kosten für den Grundankauf und die Vermessung wurden durch die Pfarre getragen. Die Pfarre ersucht um Übernahme dieses Grundstück durch die Gemeinde. (ANLAGE 15) Diese Angelegenheit wurde bereits im Bauausschuss ergebnislos diskutiert und soll nun entschieden werden, da ansonsten der Vermessungsplan abläuft.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

die Teilflächen 1 und 2 im Vermessungsplan des DI Witte und Partner vom 22.10.2007, GZ 10784/07 in das Öffentliche Gut – Straßen und Wege zu übernehmen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja

1 Enthaltungen (GR Linnerth)

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird mehrheitlich/einstimmig genehmigt.

15. Entscheidung über die Übernahme der Verlängerung Parkstraße in das Öffentliche Gut-Straßen und Wege

Der BM führt aus, dass entlang der Grenze zwischen den Grundstücken 615/7 und 619/6, KG Krenwald, ein Geh- und Fahrrecht von jeweils 2,5 m Breite zugunsten des Gst.Nr. 990/3, KG Krenwald besteht. (**ANLAGE 16**) Diese Fläche soll durch die Gemeinde in das Öffentliche Gut – Straßen und Wege übernommen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

die Teilflächen 2 und 3 im Vermessungsplan der DI Charvat, GZ 95/08 in das öffentliche Gut – Straßen und Wege zu übernehmen und die Fahrbahn in 4 m Breite herzustellen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

16. Beschluss für die Sanierung der Hainbachbrücke an der Galgenholzer Gemeindestraße (Gh. Ledl)

Der BM informiert, dass die Brücke an der Galgenholzer Gemeindestraße über den Hainbach durch Sachverständige des Amtes der o.ö. Landesregierung untersucht wurde und dabei die den Fraktionen zugegangenen Fotos (**ANLAGE 17**) gemacht wurden. Der schriftliche Bauzustandsbericht und die Sanierungsmöglichkeit wurde bis dato noch nicht übermittelt. Bei der Bestandsaufnahme wurde jedenfalls festgestellt, dass ein Sanierungsbedarf auf jeden Fall gegeben ist, da die Eisenbewehrung teilweise bereits verrostet ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

einen Grundsatzbeschluss für die Sanierung der Hainbachbrücke an der Galgenholzer Gemeindestraße zu fassen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

17. Nachbesetzung Albert Thür (Bauausschuss)

Aufgrund der Zurücklegung der Ersatzmitgliedschaft im Ausschuss für Bau-, Straßenbau- und Raumordnungsangelegenheiten durch Herrn DI Albert Thür ist eine Nachwahl für diesen Ausschuss erforderlich, welche als Fraktionswahl erfolgt. Durch die BWG- Fraktion ist ein Wahlvorschlag (**ANLAGE 18**) eingelangt, wonach Herr Wolfgang Schwaiger als Ersatzmitglied in den Ausschuss für Bau-, Straßenbau- und Raumordnungsangelegenheiten entsandt werden sollen.

Abschließend stellt der BM folgenden

A n t r a g

Herrn Wolfgang Schwaiger als Ersatzmitglied in den Ausschuss für Bau-, Straßenbau und Raumordnungsangelegenheiten zu entsenden.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 5 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

18. Änderung der Kanalgebührenordnung

Der BM verweist auf die Schreiben der Landesräte Ackerl und Stockinger (**ANLAGE 19**), welche den Fraktionen zugegangen sind und worin eine Aussetzung der in der Kanalgebührenordnung festgesetzte Steigerung der Kanalbenützungsgebühren für 2009 ermöglicht wird. Er informiert, dass dadurch die Gemeinde ca. €23.000.— verliert und er überlegt diesen Abgang vom Land einzufordern.

Abschließend stellt der BM folgenden

A n t r a g

die Anhebung der Kanalbenützungsgebühren gemäß § 4 der Kanalgebührenordnung ab 01.10.2008 und 01.10.2009 zu streichen und folgende Kanalgebührenordnung zu genehmigen:

Gemeindeamt Lengau

Salzburger Straße 9

5211 Friedburg

Zl.: Gem-811-3/2008-NI

Friedburg,2008

Bearbeiter: Hr. Nagl

Tel.Nr.: 07746/2202

Telefax: 07746/2202-4

e-mail: nagl.herbert@lengau.ooe.gv.at

DVR. 0059935

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lengau hat in der Sitzung vom 12.09.2008 folgende Verordnung beschlossen, mit welcher die Kanalgebührenordnung (Kanalanschluß- und Kanalbenützungsgebühr) vom 06.07.2006 geändert und hiermit gemäß § 94 O.ö. GemO 1990 kundgemacht wird:

Verordnung

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- a) Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke zum Zeitpunkt des Anschlusses.
Auch bei einer Eigentumsübertragung ist der vorhergehende Eigentümer Abgabenschuldner.
- b) Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

	Euro	mindestens
		Euro
ab 1.10.2003	18,17	2.725,50

Zusätzlich werden für den Anteil nachstehender gewerblicher Betriebsstätten folgende Aufschläge verrechnet:

- a) Gastgewerbe: für allgemeine Betriebsflächen 30 %
für die Saalfläche 15 %
- b) Bei Betrieben, deren Abwässer hinsichtlich der Menge bzw. Beschaffenheit wesentlich von häuslichen Abwässern abweichen:
- | | |
|---|-------|
| Fleischhauereibetriebe mit Schlachtung | 100 % |
| Fleischhauereibetriebe ohne Schlachtung | 50 % |
| Käsereien | 100 % |
- c) Autowaschanlagen 15 %
- d) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v. H. der Mindestanschlussgebühr nach Absatz 1, erster Satz zu entrichten.

2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Garagen und Nebengebäude werden nicht gezählt.

Dach- und Kellergeschoße sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, Betriebszwecke oder Hallenbäder benützlich ausgebaut sind. (Heiz- und Öllagerräume werden nicht einbezogen).

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes.

Schwimmbäder im Freien mit einem Fassungsvermögen von über 20 m³ werden in die Berechnung der Anschlussgebühr mit einbezogen. Grundlage für die Berechnung bildet das Ausmaß der Wasseroberfläche (Beckenoberfläche) in m² nach § 2 Abs. 1.

3. a) Für mit einem Wasseranschluss versehene Lagerhallen (Lagerhallen sind Baulichkeiten die ausschließlich der Lagerung von Gegenständen dienen) ist auch dann nur die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 zu entrichten, wenn die Lagerhalle eine 150 m² übersteigende verbaute Fläche aufweist und nur häusliche Abwässer in den Kanal eingeleitet werden.
 - b) Gelangen bei Lagerhallen mit einer 150 m² übersteigenden verbauten Fläche neben häuslichen Abwässern auch Niederschlagswässer zur Einleitung, so ist für den 150 m² übersteigenden Teil der verbauten Fläche eine zusätzliche Kanalanschlussgebühr in Höhe von €1,82 je m² verbauter Fläche zu entrichten.
 - c) Gelangen bei Lagerhallen ausschließlich Regenwässer zur Einleitung so ist eine Kanalanschlussgebühr in Höhe von €1,45 je m² verbauter Fläche zu entrichten.
 - d) Werden von Lagerhallen weder häusliche Abwässer noch Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet, so werden diese Hallen für die Gebührenbemessung nicht herangezogen.
4. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu- Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gem. §§ 1 - 3 gegeben ist und dabei insgesamt die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - b) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - c) wurde für ein unbebautes Grundstück bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet, so ist diese Gebühr im Falle eine Bebauung dieses Grundstückes auf die künftige Kanalanschlussgebühr in der Form anzurechnen, dass bereits geleistete Anschlussgebühren entsprechend den Bestimmungen dieser Gebührenordnung angerechnet werden.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsgebühr eingehoben.
2. Für das aus privaten oder genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Wasser wird folgende Kanalbenützungsgebühr festgesetzt:

ab	Frischwasserverbrauch
	Euro/m ³
1.10.2006	2,95
1.10.2007	3,10

(plus gesetzliche Mehrwertsteuer). Die Mengenfeststellung des den Versorgungsanlagen entnommenen Wassers ist durch eine geeignete, geeichte Messvorrichtung (Wasserzähler) vorzunehmen.

Die Messeinrichtung ist in Abständen von 5 Jahren durch Nacheichung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen bzw. durch eine neue Messeinrichtung zu ersetzen. Vor Ausbau der Messeinrichtung ist der Zählerstand an die Gemeinde bekannt zu geben.

3. Lässt sich der Wasserverbrauch mangels einer Messvorrichtung nicht feststellen, so ist eine Kanalbenützungspauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich für bebaute Grundstücke je m² der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 1:

ab	€
01.10.2003	5,--

4. Für nach § 2 Abs. 1 angeschlossene land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgt ein Abschlag von 18 m³ pro Großvieheinheit jährlich sofern das bezogene Wasser auch zur Tierhaltung verwendet wird und die Wasserversorgung über eine private oder genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage mit Messeinrichtung erfolgt. Als Basis zur Errechnung der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der jeweils letzten Viehzählung herangezogen. Die Mengenfeststellung des zur Tierhaltung verwendeten Wassers kann auch durch eine geeignete Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen werden.

- Bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr für Betriebe, deren Abwässer hinsichtlich der Menge bzw. Zusammensetzung wesentlich von häuslichen Abwässern abweichen, erfolgt die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr nach gesonderten Ermittlungen.

Für betriebliche Abwässer für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wr. Bewilligungsbescheid zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l, wird für die Konzentration bis 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l gemäß § 4 Abs.2 der dort genannte Betrag je m³ eingehoben. Für die über 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l hinausgehende Konzentration wird eine zusätzliche Kanalbenutzungsgebühr je m³ verrechnet.

Diese beträgt:

$$\frac{\text{BSB 5-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid} - 300 \text{ mg BSB 5/l}}{300 \text{ mg BSB 5/l}}$$

bzw.

$$\frac{\text{CSB-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid} - 500 \text{ mg CSB/l}}{500 \text{ mg CSB/l}}$$

jeweils multipliziert mit dem Kubikmeterbetrag laut § 4 Abs. 2 x 0,5.

Der höhere sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag wird zusätzlich eingehoben.

- Private Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht ausgeschlossen.

§ 5 Fälligkeit

- Die Kanalanschlussgebühr wird zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Fertigstellung des Rohbaues. Diese ist vom Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten beim Gemeindeamt anzuzeigen.
- Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

Der Kanalanschlussgebühr und der Kanalbenutzungsgebühr ist die gesetzlich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 06.07.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

19. Allfälliges

Dringlichkeitsantrag

Der BM gibt bekannt, dass durch den Ausschuss für Kultur, Vereine und Sport ein Vorschlag für die Verleihung von Ehrennadeln für langjährige Vereinsfunktionäre erstellt wurde (**ANLAGE 20**), welcher den Fraktionen zugegangen ist.

Der BM stellt den

A n t r a g

folgende Ehrungen zu genehmigen:

Hager Klaus	Goldene Nadel
Staffl Josef	Goldene Nadel
Angelberger Franz	Goldene Nadel
Schelken Heinrich	Goldene Nadel
Bauer Waltraud	Goldene Nadel
Pendelin Erika	Goldene Nadel
Puscher Herbert	Silberne Nadel
Windsperger Josef	Silberne Nadel
Vieselthaler Karl	Bronzene Nadel
Muigg Maria	Bronzene Nadel
Anglberger Anna	Bronzene Nadel
Priewasser Ferdinand	Bronzene Nadel
Fürthauer Paula	Bronzene Nadel
Blechinger Roswitha	Bronzene Nadel
Heinzl Franz	Bronzene Nadel
Bauer Franz	Bronzene Nadel
Haslinger Mathilde	Bronzene Nadel
Hörantner Hubert	Bronzene Nadel
Mayer Helmut	Bronzene Nadel

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u ß

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

Berichte des BM:

- 19.09.2008: Benefizfußballspiel der österr. Bürgermeister in Friedburg
- 20.09.2008: Gemeindetag der Gemeinde Lengau
- 13.09.2008: Tag der offenen Tür bei Fa. Riedel
- 23.09.2008: Präsentation Korridorstudie
- In Lengau soll ein neuer Pfarrhof und eine neue Aussegnungshalle errichtet werden.
- Brief von Herrn Ing. Pidner

Anfragen:

- GV Weber: Weitere Vorgangsweise beim Windpark Silventus. Durch Herrn Payer wurde ein Besuch eines Windparkes in Vorderweissenbach am 15.10.2008 angeboten. BM Rippl informiert, dass ein Gespräch mit LR Anschöber stattgefunden hat. Es soll eine Besprechung mit HR Rössler stattfinden.
- GV Schinwald Josef regt an im Bereich der Konglomeratwand einen Wildzaun als Absturzsicherung anzubringen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.06.2008 wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.25 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

.....
(Schriftführer)

(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12.09.2008 keine Einwendungen^{*} erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Lengau, am 15.09.2008

Der Vorsitzende

.....
* Nichtzutreffendes streichen